

## § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Wendlingen e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wendlingen a.N.
- 3) Der Verein wurde 1923 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen und Konzerte
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und seine Unterverbände
  - e) Ausbildung von Jungmusikernder Verein ist konfessionell und politisch ungebunden. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3) der Antrag an Aufnahme in den Verein ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 5) Mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - d) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, trotz schriftlicher Mahnung.

Gegen des Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen kann dieser Jahresbeitrag vom Vorstand individuell festgesetzt werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Generalversammlung
- 2.) der Vorstand

## § 9 Generalversammlung

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden; sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres stattgefunden haben.
- 2) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Generalversammlung einberufen.
- 3) Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Generalversammlung muss durch den ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Tageszeitung oder einem Amtsblatt der Stadt Wendlingen erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keinen Widerspruch erhebt; ein solcher Beschluss darf keine satzungsändernde Wirkung haben.
- 5) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz und Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
- 7) Die Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, wenn er verhindert ist, vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts – und Kassenberichts,
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) eine Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg,
  - h) Entscheidung über gestellte Anträge.
- 9) In der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorstand (Erste/r Vorsitzende/r),
  - b. dem 2. Vorstand (Zweite/r Vorsitzende/r),
  - c. der Bereichsleitung Finanzen,
  - d. der Bereichsleitung Verwaltung,
  - e. der Bereichsleitung Jugend,
  - f. der Bereichsleitung Musik,
  - g. der Bereichsleitung Mitglieder,
  - h. der Bereichsleitung Veranstaltungen,
  - i. der Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit,
  - j. der Bereichsleitung Vereinsheim,
  - k. max. drei Beisitzer/innen.
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der musikalische Leiter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 5) Der erste Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Vorstand i.S.v.§26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die maximale Höhe der Vergütung richtet sich nach den im Jahr der Auszahlung gültigen gesetzlichen Regelungen.
- 9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vorstandes einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.  
Sind die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 11 Bereichsleitung Finanzen

- 1) Die Bereichsleitung Finanzen ist verantwortlich für die Abwicklung aller finanzieller Transaktionen und für ordentliche Führung der Bücher.
- 2) Die Bereichsleitung Finanzen hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenabschluss der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
- 3) Die Kontrolle der Buchführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Revisoren. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.

## §12 Bereichsleitung Verwaltung

Die Bereichsleitung Verwaltung ist verantwortlich für die gesamte Administration des Vereins, insbesondere für den Schriftverkehr und die Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

## §13 Bereichsleitung Jugend

Die Bereichsleitung Jugend ist verantwortlich für die Betreuung und Vertretung der Jungmusiker/-innen.

## §14 Bereichsleitung Musik

Die Bereichsleitung Musik ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des großen Blasorchesters und dessen Aktivitäten.

## §15 Bereichsleitung fördernde Mitglieder

Die Bereichsleitung Fördernde Mitglieder ist verantwortlich für die Gewinnung, Betreuung und Vertretung der fördernden Mitglieder.

## §16 Bereichsleitung Veranstaltungen

Die Bereichsleitung Veranstaltungen ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller vereins-eigenen öffentlichen Veranstaltungen.

## §17 Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit

Die Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des Vereins und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit, sowie die Pflege der Beziehungen des Vereins zu den unterschiedlichen Medien.

## §18 Bereichsleitung Vereinsheim

Die Bereichsleitung Vereinsheim ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Vereinsheimes.

## §19 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung (Dirigent/in) ist verantwortlich für die gesamte musikalische Leitung des Vereins.

## §20 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der, bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt war und wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Mitglieder ein, so kann eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; auf diese Tatsache ist bei der Einberufung der neuen Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wendlingen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Forderung der Volksmusik zu verwenden.